

82. 1. Bildet die über Wertpapiere verhängte Zahlungssperre einen Mangel im Bestande des verbrieften Rechts?
2. Behauptungs- und Beweislast des Käufers für seinen wegen des Mangels erhobenen Anspruch.
§§ 434, 437, 363 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1924 i. S. B. (R.) w. R.
(Befl.). I 564/24.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte verkaufte dem Kläger am 15. November 1921 vier Inhaber-Schuldverschreibungen der Hypothekenbank des Königreichs Dänemark im Nennbetrage von 360 Kronen zum Kurse von 79% für 48750 M und übergab ihm vier derartige „dänische Pfandbriefe“. Der Kläger behauptete, die ihm gelieferten Papiere seien schon am 15. November 1921 „amtlich gesperrt“ gewesen, daher

unverläßlich, und verlangte mit der Klage Lieferung verkehrsfreier Stücke gegen Rückgabe der empfangenen, allenfalls Zahlung des Kurswerts.

Das Landgericht verurteilte nach dem Klageantrage; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Mit Unrecht stellt zwar der Kläger in Abrede, eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen zu haben, als er die vier ihm verkauften dänischen Pfandbriefe vom Beklagten empfing. Denn Annahme als Erfüllung bedeutet nur die Entgegennahme der Leistung auf Grund des Vertrags mit dem Willen, diese Leistung der Hauptsache nach als vertragsmäßige Erfüllung gelten zu lassen (RGZ. Bd. 57 S. 337; Warn. 1912 Nr. 40 und Nr. 201). Annahme ist ein tatsächlicher Vorgang, dessen Bedeutung je nach den Umständen des Falls beurteilt werden muß (RGZ. Bd. 57 S. 338, Bd. 59 S. 380, Bd. 66 S. 284, Bd. 71 S. 23). Bei der hier als unstreitig vorgetragenen Sachlage sprechen die Umstände dafür, daß der Kläger die ihm übergebenen Papiere für eine dem Kaufvertrag entsprechende Leistung (§§ 433, 434, 437 BGB.) gehalten und genommen habe. Daher trifft ihn die Beweislast für seine Behauptung, die angenommene Leistung sei mangelhaft, mithin unvollständig, so daß er sie nicht als Erfüllung gelten zu lassen brauche (§ 363 BGB.). Auch eine mangelhafte Leistung ist nach ständiger Auslegung „unvollständig“ im Sinne der gesetzlichen Vorschrift (RGZ. Bd. 66 S. 282, Bd. 57 S. 400). Die Auffassung des Berufungsgerichts aber, daß der Kläger seine Klage ungenügend begründet, auf richterliche Frage nicht hinlänglich geantwortet und keinen zureichenden Beweis angetreten habe, ist rechtsirrtümlich.

1. Zur Begründung des Klageantrags ausreichend war die im Tatbestand als vorgetragen wiedergegebene Behauptung der Klageschrift, daß die vom Beklagten dem Kläger verkauften und übergebenen Pfandbriefe schon am 15. November 1921 nicht verkehrsfrei, sondern amtlich gesperrt gewesen seien. Diese Angabe wurde fürs erste durch die Schreiben vom 6. Juni 1922 und 9. Dezember 1922 bestätigt und mindestens in gewissem Maße glaubhaft gemacht. Die Schreiben enthalten Mitteilungen der Sonderburger Handelsbank,

welche wiederum auf Auskunft der Dänischen Hypothekbank in Kopenhagen fußen, des Inhalts: die streitigen Pfandbriefe seien infolge Antrags der Société Générale in Paris vom 6. August 1918 auf Grund des Art. 5 des französischen Gesetzes vom 4. April 1915 — anscheinend im Zusammenhange mit Kriegsbegebenheiten — gesperrt, daher unverkäuflich und von der Kopenhagener Bank, der die Sonderburger sie übermittelt habe, an diese zurückgeschickt worden.

Wird ein Wertpapier, wie es die hier streitigen dänischen Pfandbriefe sind, verkauft, so ist Vertragsgegenstand nicht nur das Papier als körperliche Sache, sondern vor allem auch das in ihm verkörperte Recht, für dessen Verwertung die Innehabung des Papiers privatrechtlich vorausgesetzt wird (RGZ. Bd. 59 S. 24, Bd. 56 S. 255; JW. 1909 S. 492 Nr. 14). Nebeneinander finden daher die Vorschriften über Sachmängel, die zur Urkunde als solcher in Beziehung stehen (§§ 459 ff. BGB.), wie die Regeln über Gewährleistung wegen Mängel im Recht (§§ 434, 437 ff. BGB.) Anwendung. Namentlich haftet, schon nach allgemeinen Grundsätzen des Kaufs (433 Abs. 1 Satz 2 BGB.), der Verkäufer dem Käufer auch dafür, daß er ihm die Befugnis zur Geltendmachung des verbrieften Rechts verschafft (RGZ. Bd. 1 S. 292, Bd. 10 S. 170, Bd. 30 S. 158, Bd. 108 S. 318). Wenngleich die Verwertung des Papiers und des darin verbrieften Rechts sich nicht für jeden Inhaber in der Geltendmachung zu äußern braucht, sondern auch in der Weiterübertragung bestehen kann, so muß doch, dem schließlichen Zweck entsprechend, jedem Erwerber die Möglichkeit der Geltendmachung gesichert werden. Gebricht es daran, so kommt dies einem Mangel im rechtlichen Bestande des verbrieften Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) gleich. Eine über das Wertpapier verhängte Zahlungssperre hindert die Geltendmachung des beurkundeten Rechts und bedeutet somit einen Mangel in seinem Bestande, für den der Verkäufer dem Käufer haftet. Der Verkäufer eines Wertpapiers haftet keineswegs dafür allein, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten sei, sondern „auch“ dafür (§ 437 Abs. 2), also abgesehen von dem Umfange der Haftung für den rechtlichen Bestand des Rechts, der sich schon aus der allgemeinen Regel (§ 437 Abs. 1 BGB.) ergibt. Beschränkung der Haftung auf Fälle, in denen Kraftloserklärung bezweckt wird, wäre bei Inhaberpapieren wie den hier streitigen, die von einem

ausländischen Schuldner ausgegeben sind, um so weniger zu rechtfertigen, als vorerst ungewiß bleibt, welche Voraussetzungen einer Zahlungssperre das Recht des Schuldnerstaats kennt. Im vorliegenden Falle wäre dafür — mag auch, wie es scheint, die Anregung zur Zahlungssperre von Frankreich ausgegangen sein — dänisches Recht maßgebend, weil die Hypothekenbank des Königreichs Dänemark in Kopenhagen die Schuldverschreibungen ausgegeben hat; Kopenhagen ist nach dem zunächst für das Streitverhältnis maßgebenden deutschen Rechte sowohl Erfüllungsort als Schuldnersitz (§§ 269, 7 BGB.; RRG. Bd. 95 S. 165). Sind, wie es hier zutrifft, für die Inhaberpapiere zwischenstaatliche Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art begründet worden, so entspricht es dem Zwecke der Rechteinrichtung und den gegebenen besonderen Umständen, daß die Zahlungssperre, auch wenn sie nach hergebrachtem Sprachgebrauch (§ 820 Abs. 2 Nr. 2, § 861 Abs. 1 Nr. 2 BGB.) als „Verfügung von hoher Hand“ zu kennzeichnen wäre, einen Mangel im Bestande des verbrieften Rechts bedeuten würde, für den der Verkäufer haftet.

2. Der Kläger hat über das Maß dessen hinaus, was hiernach zur Begründung seines Anspruchs genügt hätte, auf richterliche Frage noch angegeben: „Die Sperre sei von der dänischen und der französischen Regierung aus Anlaß eines Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung angeordnet worden.“ Da ein auf Kraftloserklärung der Urkunden gerichtetes Verfahren der Regel nach dazu führen müßte, die Schuldnerin zur Herstellung neuer Inhaberschuldverschreibungen zu verpflichten, so müßten die rechtlich entscheidenden Maßnahmen von Dänemark ausgehen, wo die Ausstellerin der Pfandbriefe ihren Sitz hat. Erheblich sind also die in dieser Hinsicht vom Kläger aufgestellten Behauptungen. Auch die von ihm für seine schlüssigen und ausreichenden Behauptungen angetretenen Beweise genügen. Er beruft sich für Urheber, Anlaß, Zweck und Zeit der Sperre auf Auskunft der dänischen (und der französischen) Regierung und auf noch zu bezeichnende (einstweilen mangels genauer Personenangabe mit X und Y ange deutete) Zeugen. Da mit der „dänischen Regierung“ nach dem ganzen Zusammenhange des Klagevortrags nur die für das Bankwesen (dessen Bereiche die Hypothekenbank des Königreichs Dänemark angehört) zuständige dänische Verwaltungsbehörde in Kopen-

hagen gemeint sein kann, so war der Beweisanztritt ausreichend. Erachtete das Berufungsgericht ihn für ergänzungsbedürftig, so wäre durch Ausübung des Fragerechts (§ 139 ZPO.) dem Kläger Gelegenheit zu bieten gewesen, das Fehlende beizubringen. . . .